

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wesel, Hamminkeln, der Gemeinden Hünxe, Schermbeck und dem Kreis Wesel über die Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten

Ziele der regionalen Zusammenarbeit

Nach erfolgreicher Beendigung des Modellversuchs bieten der Kreis Wesel, die Städte Hamminkeln, Wesel, die Gemeinden Hünxe und Schermbeck den Bürgerinnen und Bürgern eine neue Abfallentsorgungsleistung an, die bislang nicht Gegenstand des Leistungsspektrums der kommunalen Abfallentsorgung ist. Diese neue Leistung besteht darin, im Rahmen eines Anforderungs- und Abholsystems insbesondere werthaltige Abfälle aus den Haushalten der anschluss- und benutzungspflichtigen Benutzer abzuholen und der Verwertung zuzuführen (mobile Wertstoffsammlung). Kreisangehörige Kommunen und der Kreis Wesel möchten nach Möglichkeit die Wertstoffsammlung kreiseinheitlich organisieren, durchführen und eine einheitliche Gebührenabrechnung sicherstellen. Die Städte Hamminkeln, Wesel, die Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie der Kreis Wesel werden gemäß der jeweiligen Leistungsfähigkeit in diese gemeinsame Leistungserbringung eingebunden. Eine Beteiligung weiterer Städte und Gemeinden aus dem Kreis Wesel wird angestrebt.

Mit der neuen Leistung der mobilen Wertstoffsammlung wird unter anderem das Ziel verfolgt, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz zum 01.01.2015 geforderte getrennte Sammlung von Wertstoffen weiter zu entwickeln und die Beraubung an der Grundstücksgrenze oder auf dem Bürgersteig bereitgestellter Abfälle (Wertstoffe) zu unterbinden. Gleichzeitig soll für die privaten Haushaltungen als Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Service optimiert werden, weil Abfälle gegenwärtig nur in Abfallgefäßen oder an der privaten Grundstücksgrenze bereitgestellt und abgeholt werden können.

Kern der neuen Leistung „mobile Wertstoffsammlung“ ist es, gemeinsam die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen abzusichern und damit eine Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis, kreisangehörige Städte und Gemeinden) in einer optimierten Organisation und einem verbesserten Service der öffentlichen Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Präambel

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 LAbfG NRW grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den

Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern. Die Kreise haben die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle durch Verbrennen, Deponieren oder Verwerten.

2. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt die Aufgabenübertragung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Hiernach können die Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben schriftlich und einvernehmlich übertragen. Die Eigenschaft des Kreises bzw. der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleibt von dieser Übertragung unberührt, d. h. die grundsätzliche Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geht hierdurch nicht verloren. Sinn der Regelung des § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW ist es, es den Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis bzw. kreisangehörige Gemeinde) zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.
3. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt somit eine Delegation von Aufgaben (Aufgabenübertragung) und keine Beauftragung Dritter (sog. Erfüllungsgehilfenschaft - § 22 KrWG) und stellt damit eine Sonderregelung zu den Bestimmungen des GkG NRW über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 23 ff. GkG NRW) dar.
4. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.
5. Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Städten Hamminkeln, Wesel, der Gemeinden Hünxe, und Schermbeck und dem Kreis Wesel im Bereich der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU, in Verbindung mit § 108 (6) GWB bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) schließen die Städte Hamminkeln und Wesel, die Gemeinden Hünxe und Schermbeck und der Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG sowie § 23 Abs.1 GkG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Bereich der Wertstoffsammlung

- (1) Die Städte Hamminkeln, Wesel, die Gemeinden Hünxe und Schermbeck übertragen dem Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6, Satz 4 LAbfG die ihnen obliegende Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten im Rahmen eines Anforderungs- und Abholsystems (mobile Wertstoffsammlung).
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst die Sammlung und den Transport der durch das Wertstoffmobil erfassten Abfälle zu der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Wesel.
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben übernimmt der Kreis Wesel in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf den Kreis Wesel über (§ 23 Abs.1, 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW).
- (4) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch das Recht des Kreises Wesel, für die von den Städten und der Gemeinde übernommenen Aufgaben anteilige Kostenbeiträge (Gebühren) von diesen zu erheben.
- (5) Der Kreis Wesel überträgt nach § 23 GkG NRW Teile dieser Aufgaben an die Stadt Wesel.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die mobile Wertstoffsammlung wird von den Städten und der Gemeinde für ihr jeweiliges Gebiet durchgeführt. Sie werden dabei durch den Kreis Wesel unterstützt. Alle Partner unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit. Pressetermine werden möglichst gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Anfragen zur Abholung von Wertstoffen aus privaten Haushalten werden von den Städten und Gemeinden entgegengenommen. Nach Plausibilitätsprüfung werden die Anfragen zur weiteren Terminabstimmung und Abholung an die Stadt Wesel weitergeleitet.
- (3) Die Stadt Wesel erbringt die Dienstleistung der Fahrzeugstellung einschließlich des Fahrers, die Abholung und den Transport der Wertstoffe. Die zusätzlich erforderliche Stelle soll über die Stadt Wesel aus einer sozialen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass hier eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit gegeben sein kann.
- (4) Soweit die Stadt Wesel zum Beispiel im Krankheits- und Urlaubsfall die personelle Ausstattung nicht sicherstellen kann, werden die anderen Städte/Gemeinden geeignetes Personal kurzfristig zur Verfügung stellen.

- (5) Die Vertragspartner stellen so weit wie möglich ihre Betriebsgrundstücke für den Umschlag von Wertstoffen aus der mobilen Sammlung grundsätzlich zur Verfügung. Die Partner entscheiden einvernehmlich über Optimierungen bei der Sammlung, Umschlag Transport und Verwertung.
- (6) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zugänglich für weitere Städte und Gemeinden im Kreis Wesel. Die Vertragspartner entscheiden gemeinsam, welchen Beitrag die hinzutretenden Kommunen einbringen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Kreis Wesel erstattet der Stadt Wesel die zusätzlichen Aufwendungen für die Vorhaltung und den Betrieb (einschließlich Personal) eines geeigneten Fahrzeuges für die Einsammlung von Wertstoffen. Extern zu beziehende Leistungen werden im Wettbewerb vergeben.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen tragen die einzelnen Vertragspartner.

§ 4

Dauer der öffentlich rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung über die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten ist grundsätzlich auf Dauer angelegt und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres von einem der Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber allen anderen Vertragspartnern erklärt werden.

§ 5

Schiedsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(Unterschriften durch die Bürgermeister/in und den Landrat)